

## Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

### Stand 1. Februar 2009 (Anlage 1 zur AVB WasserV)

Die Stadtwerke Herford stellen auf der Grundlage der jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH (AVB WasserV)“ den Kundinnen und Kunden Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

#### I. Wassermengenpreis

1,705 Euro/m<sup>3</sup> zzgl. 7% USt. 0,12 Euro → 1,824 Euro

Durch die Rundung des Umsatzsteuer-Betrages ergeben sich bei der Verbrauchsabrechnung geringfügige Rundungsdifferenzen.

#### II. Wassergrundpreis

Der Jahresgrundpreis beträgt für jeden Zähler entsprechend der Abnahmemenge

bis 300 m <sup>3</sup> /Jahr	44,40 Euro zzgl. 7 % USt.	3,11 Euro	→	47,51 Euro
bis 600 m <sup>3</sup> /Jahr	50,52 Euro zzgl. 7 % USt.	3,54 Euro	→	54,06 Euro
bis 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	62,76 Euro zzgl. 7 % USt.	4,39 Euro	→	67,15 Euro
ab 1.000m <sup>3</sup> /Jahr	75,00 Euro zzgl. 7 % USt.	5,25 Euro	→	80,25 mindestens jedoch 0,05 Euro zzgl. 7% USt. je m <sup>3</sup> Abnahme.

Vertraglich vereinbart werden die Nettopreise. Die Jahresgrundpreise und die jährlichen Abnahmemengen werden bei abweichenden Abrechnungsperioden zeitanteilig umgerechnet. Der Grundpreis ist ein Jahresgrundpreis, der bei einer zwischenjährlichen Abrechnung taggenau berechnet wird.

#### III. Standrohrzähler

Für einen Standrohrzähler ist eine Kautions von 200,00 Euro zu entrichten.

Der Mietpreis beträgt 10,23 Euro/Monat zzgl. 7 % USt. 0,72 Euro → 10,95 Euro.

Der Wasserverbrauch wird zum Wassermengenpreis gemäß Ziffer I berechnet.

#### IV. Reserve- und Feuerlöschanschlüsse

Die Herstellungskosten zzgl. USt. für die Einrichtung von Reserve- und Feuerlöschanschlüssen auf Grundstücken trägt der Grundstückseigentümer. Kombinierte Wasserhaus- und Feuerlöschanschlüsse bis zu einem Anschlusswert von 20 m<sup>3</sup>/h erhalten eine Wassermesseinrichtung. Messeinrichtungen größerer Leistungen werden nur eingebaut, wenn der normale Wasserdurchfluß der Leistungsfähigkeit der Messeinrichtung entspricht. Die Entscheidung über die Ausführung und Art des Anschlusses treffen in jedem Fall die Stadtwerke Herford.

#### V. Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifen

- Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke Herford.
- Der Abrechnungsabschnitt ist grundsätzlich ein Kalenderjahr. Den Kundinnen und Kunden wird nur einmal jährlich der Verbrauch in Rechnung gestellt. Die Kunden sind jedoch verpflichtet, monatlich einen festgesetzten Teilbetrag zu zahlen. Die Höhe der Teilbeträge wird den Kundinnen und Kunden zu Beginn eines jeden Jahres mitgeteilt. Bemessungsgrundlage über die monatlichen Teilbeträge sind die Verbrauchsmengen des Vorjahres. Ergibt eine Kontrollablesung der Zählerstände, dass der Verbrauch des laufenden Jahres höher oder niedriger sein wird als der vorjährige Verbrauch, so können die Teilbeträge geändert werden. Bei Kundinnen und Kunden, die im Laufe des Jahres die Wasserversorgung aufnehmen, werden die Teilbeträge nach dem wahrscheinlichen Verbrauch geschätzt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort. Für größere Wasserabnehmer können die Wasserzähler auch in kürzeren Zeitabschnitten abgelesen werden, deren Festsetzung sich die Stadtwerke Herford vorbehalten.
- Die Rechnung wird der Kundin/dem Kunden nach der Ablesung zugeschickt. Sie wird damit fällig. Der Betrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung durch Abbuchung vom Konto des Kunden durch Überweisung oder Barzahlung auf das Bankkonto der Stadtwerke Herford entrichtet werden.
- Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, die gesamten Abschlagszahlungen einmal jährlich im Voraus zu leisten. Auf die in der Vorauszahlung enthaltenen Abschläge wird ein monatlicher Bonus von 6 % analog einer Zinsstafelmethode gewährt.
- Inbetriebsetzungskosten  
Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind zu durch die Kundin/den Kunden zu tragen. Den Kunden wird hierfür eine Pauschale von 43,20 Euro zzgl. 7 % USt. 3,02 Euro = 46,22 Euro in Rechnung gestellt.

## 6. Unterbrechung der Versorgung

Die Einstellung der Versorgung wird mit einer Pauschale von 70,00 Euro<sup>1</sup> in Rechnung gestellt.

Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen, die bis zum Fälligkeitstage nicht bezahlt sind, werden gemahnt und mit 3,00<sup>1</sup> Euro in Rechnung gestellt. Wird nach der Mahnung der Betrag nicht gezahlt, so können die Stadtwerke Herford die Lieferung einstellen. Vor der Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung sind an die Stadtwerke Herford die hierdurch entstehenden Kosten sowie alle übrigen Forderungen zu bezahlen.

7. Für jeden Sondergang, der nach der ersten Mahnung zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, wird ein Betrag von 18,00<sup>1</sup> Euro erhoben.

8. Bei Änderung der Grundpreise oder der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während des Abrechnungszeitraumes können die Stadtwerke Herford die Grundpreise und den Wasserverbrauch zeitanteilig abrechnen.

## VI. Hausanschlusskosten

1a. Pauschale für die Erstellung eines Wasserhausanschlusses (Die Nettopauschale setzt sich aus 241,50 Euro Materialkosten; 539,50 Euro Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten und einem Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV in Höhe von 616,00 Euro zusammen)

1.397,00 Euro zzgl. 7 % USt. 97,79 Euro = 1.494,79 Euro

1b. Jeder laufende Meter Leitungslänge von der Hauswand bis zur Mitte der Versorgungsleitung wird der Kundin/dem Kunden mit (Es wird eine gemeinsame Verlegung mit einem Gashausanschluss bei der Berechnung vorausgesetzt. Die Nettoverlegungskosten setzen sich aus 1,80 Euro Materialkosten und 20,60 Euro Tiefbau- und Montagekosten pro Meter zusammen.)

22,40 Euro zzgl. 7 % USt. 1,57 Euro = 23,97 Euro berechnet.

1c. Erfolgt der Wasserhausanschluss als Einzelverlegung, also ohne Gashausanschluss, so hat die Kundin/der Kunde zusätzlich einen Tiefbauaufschlag pro Meter in Höhe von

20,60 Euro zzgl. 7 % USt. 1,44 Euro = 22,04 Euro zu tragen.

1d. Bei Durchführung von Eigenleistungen (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) im nichtöffentlichen Verkehrsraum wird der Kundin/dem Kunden folgende Vergütung gewährt:

- Privatpersonen 10,00 Euro<sup>1</sup> je laufendem Meter.

- Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

10,00 Euro je lfdm. Meter zzgl. 7 % USt. 0,70 Euro = 10,70 Euro

Bei Berechnung des Tiefbauaufschlages nach 1c wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

2. Ferner zahlt die Kundin/der Kunde die Kosten zzgl. USt. für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung ihrer/seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. Stilllegung) von ihr/ihm veranlasst werden.

3. Die Hausanschlusskosten werden vor Beginn der Arbeiten von den Stadtwerken Herford ermittelt und der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt. Innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung wird der mitgeteilte Rechnungsbetrag fällig.

4. Abweichend von Ziffer 1a. wird die Stadtwerke Herford GmbH die Hausanschlusskosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension größer als DN 50 oder für den Hausanschluss ist die Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich zu verlängern). Außerdem hat die Kundin/der Kunde in diesem Fall den Aufwand zzgl. USt. für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses den Stadtwerken Herford zu ersetzen.

5. Ein Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist bei den Stadtwerken Herford erhältlich. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500) und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

6. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist von der Kundin/dem Kunden ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und ist in den Pauschalen nach 1a. enthalten.

## VII. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.